

SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "DORFKERN PAMPOW"; 1.Änderung

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)		
MI	Mischgebiet	§6 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§4 BauNVO
WS	Kleinsiedlungsgebiet	§2 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)		
GRZ 0,2	Grundflächenzahl	§16 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§16 BauNVO
Bauweise, Baugrenze, Baugestaltung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und §23 BauNVO)		
○	Offene Bauweise	§22 BauNVO
△	Einzelhäuser	§22 BauNVO
SD	Saftfeld	§31 L BauO M-V
KWD	Krüppelwalddach	§31 L BauO M-V
40-50°	Dachneigung	§31 L BauO M-V
- - -	Baugrenze	§23 BauNVO
Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB, §9 Abs.1 Nr.15 u. Abs. 6 BauGB)		
■	Private Grünflächen	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
■	Öffentliche Grünflächen	§9 Abs.1 Nr.15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
■	Umgrenzung v. Flächen mit Bindung für Bepflanzungen u. für die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen	§9 Abs.1 Nr.25 b BauGB
■	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9 Abs.1 Nr.25 a BauGB
○	Erhaltung von Bäumen	§9 Abs.1 Nr.25 BauGB
○	Anpflanzen von Bäumen	§9 Abs.1 Nr.25 BauGB
Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 u. Abs. 6 BauGB)		
■	Straßenverkehrsflächen, öffentlich	§9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr.4 und Abs. 4, §9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
■	Fläche für Abwasserentsorgung	§9 Abs.1 Nr.14 BauGB
○	Abwasser	§9 Abs.1 Nr.14 BauGB
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§5 Abs. 4, §9 Abs. 6, §172 Abs. 1 BauGB)		
□	Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	§9 Abs.6 BauGB

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlagen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 u. Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen - Regenrückhaltebecken §9 Abs.1 Nr.16 BauGB

Kennzeichnungen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hier: Geruchsimmissionen §9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten des Eigentümers und Maxverbandes §9 Abs.1 Nr.21, Abs.6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes §9 Abs.7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung des Bebauungsplanes §1 Abs.4 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

Katasterantike Flurstücksgrenzen §9 (1) 4 BauGB

Katasterantike Flurstücknummer

Bemaßung

Baum fällen §9 (1) 2 BauGB

Abgrenzung der Wohngebiete

vorhandene Bebauung nachrichtlich (Hauptgebäude) §9 (1) 1 BauGB

vorhandene Bebauung nachrichtlich (Nebengebäude)

vorh. Gelände/vorh. Zahn nachrichtlich

Schnittlinie Straßenquerschnitt

STRASSENQUERSCHNITTE

Maßstab 1:100

Schnitt A-A Storchweg (öffentlich)

S = Sicherheitsstreifen

Schnitt B-B Friedensstraße (Stichweg, öffentlich)

TEIL B: TEXT:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 11 BauNVO

1.1 Im räumlichen Geltungsbereich werden gemäß § 2, 4 und § 6 der BauNVO Kleinsiedlungs-, allgemeine Wohn- und Mischgebietsflächen ausgewiesen.

1.2 Im Kleinsiedlungsgebiet sind nach § 2 Abs. 2 und 3 der BauNVO nur zulässig: Wohngebäude mit Nutzgärten und Kleintierhaltung. Alle anderen Nutzungen werden ausgeschlossen.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind nach § 4 Abs. 2 und 3 der BauNVO nur zulässig: Wohngebäude. Alle anderen Nutzungen werden ausgeschlossen.

1.4 Im Planleistungsbereich sind die Nutzungen, wie Freudenhaus, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie Verkaufsfächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zwecke auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.

1.5 Im Mischgebiet sind nach § 6 Abs. 2 der BauNVO nur zulässig: Wohngebäude, Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Pferdesport). Alle anderen Nutzungen werden ausgeschlossen. Ebenso eine Bebauung in der 2. Reihe, wenn sie nicht mit Baugrenzen ausgewiesen ist.

1.6 Die Mindestgrundstücksgröße selbständig bebaubarer Baugrundstücke wird mit 420 m² bei einer Bebauung mit einem Einzelhaus festgesetzt. (§ 9 (1) 3 BauGB)

1.7 Innerhalb eines Wohngebietes als Einzelhaus im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (EFH) ist die Errichtung von max. 1 Wohnung zulässig. (§ 9 (1) 6 BauGB)

1.8 Innerhalb selbständig bebaubarer Baugrundstücke sind je Einfamilienhaus Garagen und Carports für max. 2 PKW und 1 Nebengebäude bzw. Anbau zulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB)

1.9 Der Abstand der Baukörper von Garagen, Carports und Nebengebäuden zu den Verkehrsflächen wird auf min. 1,0 m festgesetzt. (§ 9 (1) 4 BauGB)

1.10 Die OK Fertigfußböden werden mit maximal 0,50 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau der jeweiligen Erschließungsstraße Friedensstraße und Storchweg festgesetzt. Dies betrifft nur die Baugrundstücke, die unmittelbar an diesen Erschließungsstraßen liegen. (§ 9 (1) 2 BauGB)

1.11 Innerhalb des Planungsbereiches wird die Firsthöhe der Gebäude mit maximal 9,5 m Höhe über der mittleren, zugehörigen Verkehrsfläche festgesetzt. (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.12 Als Dachformen für alle Grundstücke sind nur Saft- und Krüppelwalddächer zulässig. Es werden Dachneigungen von 40° bis 50° festgesetzt. Für Garagen, Carports und Nebengebäude werden als Ausnahme Flachdächer zugelassen. (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.13 Grundstücksüberfahrten sind in einer Breite von max. 3,00 m zulässig. (§ 9 (1) 4 BauGB)

1.14 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf privatem Grundstück zu versickern. (§ 9 (1) 16 BauGB)

1.15 Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind folgende schalltechnische Orientierungsverträge "Außen(L)ärm" für den Städtebau entsprechend der DIN 18005 im Planungsbereich und in den angrenzenden Gebieten entsprechend der festgesetzten Nutzungen nicht zu überschreiten.

Allg. Wohngeb. (WA) Kleinsiedlungsgeb. (WS) Mischgeb. (MI)

tags 55 dB(A) 55 dB(A) 60 dB(A)

nachts 45 dB(A) 45 dB(A) 50 dB(A)

II. Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatG M-V

2.1 Erhaltungsgebote innerhalb des Plangebietes sind die gemäß § 9 (1) 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume und Gehölzflächen sowie zusätzlich dazu innerhalb der Baugebiete WI und MI die vorhandenen Gehölze in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten und vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen.

2.2 Flächenberäumung Innerhalb des Plangebietes sind die vorhandenen ungeordneten Ablagerungen und Aufschüttungen fachgerecht zu beseitigen.

2.3 Pflanzgebote innerhalb privater und öffentlicher Grünflächen Innerhalb der gemäß § 9 (1) 15 i.V. mit § 25a BauGB festgesetzten privaten Grünfläche südlich der Planstraße A ist in Ergänzung zum Gehölzbestand randlich ein höhengestaffelter Mantel aus strauchartigen Gehölzen anzupflanzen. Innerhalb dieser Fläche sind dazu je 100 m² Pflanzfläche etwa 10 Überhälter und 40 Sträucher zu pflanzen.

Gemäß § 9 (1) 15 i.V. mit § 25 a BauGB ist auf dem Flurstück 175/3 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Streuobstwiese festgesetzt, je 100 m² Grünfläche mindestens ein streuobstweiesegeeigneter, hochstämmiger Obstbaum (Pflanzqualität: 3 x verpflanzter Hochstamm, SH 12 - 14 cm) mit folgender Artenverteilung anzupflanzen: 40% Apfel, 30% Birne, 30% Kirsche und Pflaume. Die Obstbäume sind nicht zu unterpflanzen, die Fläche ist zu einer Wiesenfläche zu entwickeln.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze des W 2 sind innerhalb der gemäß § 9 (1) 15 i.V. mit § 25a BauGB festgesetzten Grünflächen mindestens 3-reihige Hecken aus standortheimischen Laubholzarten der aufgeführten Pflanzenliste dicht (mehrreihig, mehrschichtig) und zusammenhängend anzupflanzen. Innerhalb dieser Anpflanzflächen sind dazu je 100 m² Pflanzfläche jeweils etwa 10 Überhälter und 40 Sträucher zu pflanzen. Zusätzlich sind hinter der Hecke in einem Abstand von 2 m, zur Abminderung der Geruchsimmissionen durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb eine einreihige Nadelholzhecke (vorrangig aus Eiben) mit einem seitlichen Pflanzabstand von 3 m zu pflanzen.

2.4 Pflanzgebote innerhalb privater Grundstücksflächen Innerhalb privater Grundstücksflächen außerhalb des bereits bebauten Bereiches (Flurstück 174/2) des Baugebietes W2 ist pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum aus Arten der Pflanzenliste zu pflanzen. In den Baugebieten WI und MI sowie in dem bereits bebauten Bereich des W2 (Flurstück 174/2) sind bei Vorhaben gemäß § 29 BauGB je 50 m² neuversiegelter Fläche mindestens ein Baum aus Arten der Pflanzenliste zu pflanzen. Verwendung sollten dabei vorrangig hochstämmige Nutzbäume finden.

Gemäß § 9 (1) 25a sind entlang der privaten Verkehrsfläche innerhalb privater Grundstücksflächen des W2 entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen 5 Bäume der Art Feld-Ahorn (Acer campestre) sowie entlang der Friedensstraße 7 Bäume der Art Stiel-Eiche (Quercus robur) in einem Regelabstand von 10 - 12 m anzupflanzen. Das umgebende Baumquartier ist auf einer Fläche von 12 m² von Versiegelungen freizuhalten und vor Überfahren zu schützen.

2.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Die gemäß § 9 (1) 21 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche am Regenrückhaltebecken ist in unversiegelter Bauweise als offene Vegetationsfläche auszubilden. Geh- und Leitungsleitungen sind nur im erforderlichen Mindestumfang zulässig.

2.6 Pflanzqualitäten/ Gehölzarten Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden, soweit nicht anders festgesetzt, folgende Mindestqualitäten festgesetzt: - Bäume als Hochstamm, 3 x verpflanzte, SH 14-16 cm - Überhälter als Heister, 2 x verpflanzte, Höhe 150/175 - 200 cm bzw. Sträucher, 2 x verpflanzte, Höhe 150 - 200 cm - Verpflanzte Sträucher, 5 Triebe, Höhe 100 - 150 cm Für die Anpflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich standortheimische Arten mit Herkunftsnaehweis zu verwenden. Empfehlungen zur Artenwahl gibt die aufgeführte Pflanzenliste.

2.7 Liste der zur Verwendung vorgeschlagenen Pflanzenarten Acer campestre (Feldahorn) Crataegus monogyna (Eingrifflig, Weißdorn) Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) Corylus avellana (Hasel) Fraxinus excelsior (Gem. Esche) Malus sylvestris (Wild-Äpfel) Prunus spinosa (Schlehe) Pyrus communis (Wild-Birne) Quercus robur (Stieleiche) Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball) hochstämmige Nutzbäume u.a. folgender Sorten: Apfel: Gravensteiner, Jacob Lebel, Kaisling, Schöner von Boskoop Birne: Alexander, Lucas, Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Kirsche: Benjaminer, Königs-Kirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche Pflaume: Große Grüne Reneklotde, Wangenheims Frühzweitsche

2.8 Durchführung/ Umsetzung Sämtliche Anpflanzungen und grünordnerische Maßnahmen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsarbeiten an den Verkehrsflächen sowie nach Inanspruchnahme der baulichen Anlage innerhalb der mit dem Planzgebote festgesetzten Baugrundstücke durch den Erschließungsträger bzw. den jeweiligen Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

III. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs.1, Nr.4 BauGB und § 86 LbauO MV

3.1 Die Außenwände von Wohn- bzw. Hauptgebäuden sind mit Klinkermaterial in roten Farbönen herzustellen bzw. zu verbinden.

3.2 Die Außenwände von Garagen und anderen Nebengebäuden sind mit Material und Farbe wie die dazugehörigen Wohngebäude herzustellen. Kombinationen mit Holz sind als Ausnahme zulässig.

3.3 Carports sind in Holzbauweise zulässig.

3.4 Dachflächen von Wohn- bzw. Hauptgebäuden sind mit Dachsteinen aus Beton bzw. Ton in roten, braunen und antraziten Farbönen oder mit Reet zu decken.

3.5 Dachflächen von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind in Material und Farbe wie die dazugehörigen Wohngebäude herzustellen. Bei Dachflächen unter 25° sind auch andere Materialien zulässig.

IV. HINWEISE

Bodendenkmäler Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (IGVOB), Heckenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Baufräfte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bau- und Kunstdenkmal Im Gebiet sind Baudenkmal bekannt (zu den Eichen 7, Hallenhaus und Trockenmauer). Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und seiner Umgebung bedürfen gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gem. § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 15 "Dorfkern Pampow", 1. Änderung, durch die Gemeindevertretung am 24.02.2013 Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 1. Änderung ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 24.02.2013 erfolgt.

Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Raumplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 17.08.2013, den Entwurf des B-Planes Nr. 15, 1. Änderung, mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, 1. Änderung in der Fassung vom 18.08.2014 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 09.09.2014 bis zum 08.10.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB und auf die Angabe welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind verzichtet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist in der Zeit vom 09.09.2014 bis zum 08.10.2014 von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können ortsüblich im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 23.08.2014 bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

5. Die Gemeinde Pampow hat die Befugnisse und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.08.2014 in der Zeit vom 09.09.2014 bis zum 08.10.2014 beteiligt
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden am 12.08.2014 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand ist richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1:1000 abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Katasteramt
Ludwiglust Siegel
Unterschrift Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

8. Der B-Plan Nr. 15 "Dorfkern Pampow", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.08.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

9. Die Satzung des B-Planes Nr. 15, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

10. Die Stelle bei der die Satzung des B-Plan Nr. 15, 1. Änderung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind entsprechend der Hauptsatzung in der Bekanntmachung ~~ausgegeben~~ ~~am 12.08.2014~~ ~~am 12.08.2014~~ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Gefährlichkeit und Erlöschen von Erschließungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.08.2014 in Kraft getreten.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

11. Der B-Plan Nr. 15, 1. Änderung, gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 11.08.2013 angezeigt.
Gemeinde Pampow
12.08.2014
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Der B-Plan Nr. 15 "Dorfkern Pampow", 1. Änderung wurde auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509/1510)

der Verordnung über die Aus